

## Mandanteninformation: E-Rechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 15.10.2024 ist nun das finale BMF-Schreiben zum Thema „E-Rechnung“ erschienen.

Daher möchten wir Sie heute noch einmal detailliert über das Thema E-Rechnung informieren.

### Was ist eine E-Rechnung und eine sonstige Rechnung?

Im Gegensatz zu einer gedruckten oder PDF-Rechnung ist eine E-Rechnung eine Rechnung in einem digitalen, maschinell verarbeitbaren Format. Die bekanntesten Formate sind die X-Rechnung und die ZUGFeRD-Rechnung. Die **X-Rechnung** ist ein XML-Format, für das man zur Anzeige eine Visualisierung benötigt, während das **ZUGFeRD-Format** ein PDF mit einer eingebetteten XML-Datei ist.

Für die Nutzung von E-Rechnungen werden entsprechende technische Vorkehrungen in der eingesetzten Unternehmenssoftware benötigt.

Unter den Begriff sonstige Rechnungen fallen Papier- und per Mail versandte PDF-Rechnungen. Diese gelten ab 01.01.2025 nicht mehr als E-Rechnung und dürfen nur noch bis 31.12.2026 als sonstige Rechnung versendet werden.

### Wer muss eine E-Rechnung schreiben und empfangen können?

Die E-Rechnungsverpflichtung betrifft alle Unternehmen, die in Deutschland ansässig sind. Dabei betrifft die Verpflichtung nur Leistungen zwischen Unternehmen (B2B). Für Geschäftsvorfälle mit Privatpersonen, das sogenannte Business-to-Consumer Segment (B2C), besteht keine E-Rechnungsverpflichtung.

### Was muss ich zum 01.01.2025 verpflichtend umsetzen?

Grundsätzlich gilt die E-Rechnungsverpflichtung ab 01.01.2025, jedoch stellt sich die Frage, was dies überhaupt bedeutet: Man unterscheidet bei der E-Rechnungsverpflichtung zwischen dem Rechnungsempfang und dem Rechnungsversand.

Ab dem 01.01.2025 muss jeder inländische Rechnungsempfänger in der Lage sein, E-Rechnungen maschinell empfangen und verarbeiten zu können.

## Was ist in den Folgejahren (Übergangsregelung) zu beachten?

Der Gesetzgeber hat Übergangsregelungen für die Jahre 2025 bis 2027 vorgesehen, da ein hoher Umsetzungsaufwand erwartet wird.

- **Bis 31.12.2026:**

Alle Unternehmen können E-Rechnungen sowie Papierrechnungen versenden. Andere elektronische Rechnungsformate dürfen (wie bislang) nur nach Zustimmung des Empfängers versendet werden.

- **Ab 01.01.2027:**

Alle Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz (2026) von mehr als 800.000 Euro müssen E-Rechnungen versenden. Für Unternehmen mit einem niedrigeren Umsatz bleiben die Sonderregelungen für 2025 und 2026 (s. o.) weiterhin bestehen.

- **Ab 01.01.2028:**

Alle Unternehmen müssen E-Rechnungen versenden.



## Gibt es Ausnahmeregelungen?

Kleinbetragsrechnungen mit einem Bruttobetrag von weniger als 250 Euro sowie Fahrausweise gelten weiterhin als sonstige Rechnungen und sind daher von der E-Rechnungsverpflichtung ausgenommen. Diese können weiterhin als PDF-Dokument oder in Papierform versendet werden.

## **Wie ist eine E-Rechnung aufzubewahren?**

Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Eine maschinelle Auswertung seitens des Finanzamtes muss sichergestellt werden.

## **Wie kann ich den Inhalt einer E-Rechnungen lesen?**

Tools zur Lesbarmachung reiner XRechnungen:  
<https://www.ultramarinviewer.de> oder <https://quba-viewer.org>

Für die Lesbarmachung, Weiterverarbeitung und Archivierung von E-Rechnungen gibt es diverse Programmanbieter auf dem Markt. Ebenso bietet unsere Software effiziente Lösungen zur digitalen Zusammenarbeit zwischen Kanzlei und Mandant an. Bitte sprechen Sie uns hierzu gerne an!

Empfehlenswert ist es in diesem Umstellungsprozess, eine E-Mailadresse für den Rechnungsempfang anzulegen.

## **Fazit**

Die Verpflichtung zum Empfang und Versand der E-Rechnung sollte man zum Anlass nehmen, Prozesse rechtzeitig zu digitalisieren und zu optimieren. Die Gestaltung neuer Prozesse ist immer eine Herausforderung und nimmt Zeit und Ressourcen in Anspruch. Im ersten Schritt sollte man die Empfangsbereitschaft für die Verarbeitung von E-Rechnungen herstellen, sodass man in der Lage ist, diese zu empfangen, weiterzuverarbeiten und zu archivieren.

Unser Softwareanbieter zeigt hierbei verschiedene Möglichkeiten auf, die Sie beim Digitalisierungsprozess unterstützen können und die digitale Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro erleichtern.

Sollten Sie weitere Fragen zur E-Rechnung sowie zur digitalen Umsetzung mit unserer Kanzleilösung haben, beraten wir Sie gern.

Quelle:

- BMF, Schreiben v. 15.10.2024 - III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007
- Mandanteninformation: Die neue E-Rechnungspflicht - Das kommt auf Sie zu; Haufe-Index 16241707